



Direktion für Inneres und Justiz
KESB – Geschäftsleitung

PriMa-Leitfaden - Information Steuererklärung - behinderungsbedingte Kosten

Wenn Sie als PriMa eine Beistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung führen, erledigen Sie auch alle im Zusammenhang mit den Steuern anfallenden Arbeiten. Falls die von Ihnen betreute Person eine IV-Rente bezieht, bitten wir Sie, die folgenden Informationen zu beachten.

Menschen mit Behinderung

Als behindert gilt, wer dauernd seine alltäglichen Verrichtungen nicht oder nur erschwert ausüben, keine sozialen Kontakte pflegen, keine Aus- oder Fortbildung absolvieren oder keine Erwerbstätigkeit ausüben kann. Eine Behinderung muss im Sinne des Gesetzes dauernd sein, das heisst, dass keine Besserung des Zustandes erwartet werden kann. Weiter gilt als behindert, wer Leistungen der IV- und/oder HE bezieht, Personen, die Leistungen der Spitex benötigen und der tägliche Betreuungs- und Pflegeaufwand über 60 Minuten beträgt sowie Menschen, die sich in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung aufhalten und die mindestens in der Pflegestufe 4 eingereiht sind. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Behinderung mittels Arztzeugnis nachweisen können.

Behinderungsbedingte Kosten und deren Abzug

Als behinderungsbedingte Kosten gelten beispielsweise Aufwendungen für Aufenthalte in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen, für ambulante Pflege, für Haushaltshilfen oder für heilpädagogische Therapien. Nicht als behinderungsbedingte Kosten gelten Lebenshaltungskosten oder Luxusausgaben. Darunter versteht man Ausgaben zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Freizeit, Reisen, etc.). Zum Abzug zulässig sind nur diejenigen Kosten, welche von der betroffenen Person selbst bezahlt worden sind. Leistungen Dritter (Krankenkassen, Versicherungen, etc.) müssen angerechnet werden.

Der Abzug erfolgt auf dem Formular 5 unter Ziffer 5.5, und er muss im Jahr der Rechnungsstellung vorgenommen werden. Bewahren Sie in jedem Fall alle sachdienlichen Belege auf (Rechnungen, Bescheinigungen, Tarifaussweise, etc.).

Abgrenzung zu den Krankheits- und Unfallkosten

Sofern **keine dauernde Beeinträchtigung** vorliegt, können Aufwendungen - wie oben aufgeführt - als Krankheits- oder Unfallkosten berücksichtigt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage: <https://www.sv.fin.be.ch/de/start.html>. Auch die PriMa-Fachstelle kann Ihnen bei Fragen weiterhelfen.